



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
des Landkreises Bodenseekreis**

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	3
I. Abschnitt: Verwaltungsgebühren.....	3
§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührenfestsetzung	3
§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit	4
§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung.....	5
§ 6 Auslagen	5
II. Abschnitt: Privatrechtliche Entgelte/Benutzungsgebühren.....	5
§ 7 Entgelte/Benutzungsgebühren.....	5
III. Abschnitt: Sondernutzungsgebühren.....	6
§ 8 Gebührenerhebung	6
§ 9 Gebührenschuldner	6
§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr	7
§ 11 Gebührenerstattung.....	7
§ 12 Änderung der Sondernutzungsgebühr	7
§ 13 Anzuwendende Vorschriften	7
§ 14 Weiterer Anwendungsbereich	7
IV. Abschnitt: Inkrafttreten	8
§ 15 Inkrafttreten	8
Artikel 2	8
GEBÜHRENVERZEICHNIS (Anlage 1).....	9

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73) hat der Kreistag des Bodenseekreises am 17. Juli 2012 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

I. Abschnitt: Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage 1 beigegefügteten Gebührenverzeichnis.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die öffentliche Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.

- (3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von bis zu 1.500 Euro, mindestens 10 Euro, auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel (1/10) bis zum vollen Betrag, der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird ein Zehntel (1/10) bis zu drei Viertel (3/4), der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war.

§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Wohngeldgesetzes, des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 - b) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - c) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - d) Gnadensachen betreffen,
 - e) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - f) in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände des Landes.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i. S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.69 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.71 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i. S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der

Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Bundespost (Telekom/Postdienst/Postbank).
Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Landkreise (§ 102 ff der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände, Zweckverbände mit Ausnahme von Frei- und Hallenbädern und Regionalverbände.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

II. Abschnitt: Privatrechtliche Entgelte/Benutzungsgebühren

§ 7 Entgelte/Benutzungsgebühren

Für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen und den Besuch von Fachschulen des Kreises erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach besonderer Regelung (Tarifordnung), soweit nicht Benutzungsgebühren gefordert werden. Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

III. Abschnitt: Sondernutzungsgebühren

§ 8 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung – SonGebVO) vom 15. August 1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 26. Januar 2012 (GBl. S. 65, 90) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung – SonGebVO) vom 15. August 1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 26. Januar 2012 (GBl. S. 65, 90) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (2) Gebühren bis zu 50 Euro werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 02. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50 Euro, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 3 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 8 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 14 Weiterer Anwendungsbereich

§§ 8 ff dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

IV. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis), welche Bestandteil dieser Satzung ist, tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

Artikel 2

Die Satzung über die Gebührensatzung des Landkreises Bodenseekreis vom 19. Dezember 2006 mit Wirkung vom 01. Januar 2007, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2008 mit Wirkung vom 01. Januar 2009, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 23. Juli 2012

Lothar Wölfle
Landrat

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Landkreises Bodenseekreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 17. Juli 2012.

Gebührensätze gültig ab 01. August 2012.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EURO
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühren</p> <p>Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, können nach § 3 Abs. 2 der Satzung allgemeine Verwaltungsgebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.</p>	
2	<p>Ablehnung eines Antrags</p> <p>Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Satzung von einem Zehntel (1/10) bis zum vollen Betrag, der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.</p> <p>Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.</p>	
3	<p>Zurücknahme eines Antrags</p> <p>Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Satzung von einem Zehntel (1/10) bis drei Viertel (¾) der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.</p>	
4	<p>Verfahrensgebühren</p> <p>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Zurückweisung des Rechtsbehelfs</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war</p>	<p>10 – 2.500</p> <p>10 – 1.250</p>
5	<p>Bescheinigungen oder Bestätigungen</p> <p>Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien u.ä. je angefangene Seite</p>	<p>1 - 150</p>

6	<p>Schreibgebühren und Ablichtungen</p> <p>Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:</p> <p>Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei einem Format bis DIN A4 <ul style="list-style-type: none"> - für die erste Seite - für jede weitere Seite bei einem größeren Format <ul style="list-style-type: none"> - für die erste Seite - für jede weitere Seite <p>Für die Übermittlung digitaler Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung und Übermittlung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:</p>	<p>10</p> <p>1,00 0,75</p> <p>1,50 1,25</p> <p>10</p>
7	<p>Aktenübersendung</p> <p>Für die Übersendung von Akten beträgt die Gebühr:</p> <p>(Anmerk.: Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte wird keine Gebühr erhoben.)</p>	<p>5 – 100</p>
8	<p>Befreiungen</p> <p>Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist:</p>	<p>10 – 5.000</p>
9	<p>Beitreibung</p> <p>Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) m.W.v. 02. Januar 2005 sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVOKO) vom 29. Juli 2004 in den jeweils geltenden Fassungen.</p>	
10	<p>Besondere Verwaltungsgebühr</p> <p>Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig oder erschwert ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung bis zu 1.500 Euro, mindestens jedoch 10 Euro erhoben. Dies gilt nicht in den Fällen, für die diese Satzung nach § 4 sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr erhoben.</p> <p>Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeit (6.30 Uhr – 19.00 Uhr) oder an Samstagen, so beträgt die Gebühr das 1,25-fache, der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr.</p>	

	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonn- oder Feiertagen, so beträgt die Gebühr das 1,35-fache, der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr.	
11	Vorschusszahlung Die auf Antrag erbrachte öffentliche Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden.	
12	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 - 250